

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Werther (Westf.)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 05. November 1985

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 25. September 1985 folgende Beitragsatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbau-berechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des
beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen
 - b) Radwegen
 - c) Gehwegen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen

- e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen,
- 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgänger-geschäftsstraße,
 - 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsbe-ruhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land und Kreisstra-ßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschlie-ßenden freien Strecken.
 - (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und In-standsetzung der Anlagen.
 - (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 - (5) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Bei-tragspflichtigen nach Absatz 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitrags-pflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

anrechenbare Breiten			
1	2	3	4
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammen-hang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn m	8,50	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen m	je 1,70	-	50 v. H.
c) Parkstreifen m	je 2,50	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg m	je 2,50	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung -		-	50 v. H.

anrechenbare Breiten			
1	2	3	4
	in Kern-, Gewerbe- und Industriege- bieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zu- sammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außen- bereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Bei- tragspflichtigen
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn 8,50 m		6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen 1,70 m	je	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen 2,50 m	je	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg 2,50 m	je	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung -		-	30 v. H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn 8,50 m		8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je	je 1,70 m	10 v. H.
1,70 m			
c) Parkstreifen	je	je 2,00 m	50 v. H.
2,50 m			
d) Gehweg	je	je 2,50 m	50 v. H.
2,50 m			
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		-	10 v. H.
-			

4. Hauptgeschäftstraßen

a) Fahrbahn 7,50 m		7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je	je 1,70 m	40 v. H.
1,70 m			
c) Parkstreifen	je	je 2,00 m	60 v. H.
2,00 m			
d) Gehweg	je	je 6,00 m	60 v. H.
6,00 m			
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		-	40 v. H.
-			

5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung		9,00 m	50 v. H.
9,00 m			

6. Selbständige Gehwege

einschl. Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung		3,00 m	60 v. H.
3,00 m			

7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a

StVO

einschl. Parkflächen, Be- leuchtung und Ober- flächenentwässerung	9,00	9,00 m	50 v. H.
m			

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des fehlenden Parkstreifens oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen (vgl. § 3 Abs. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

f) selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

g) verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fliegende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (6) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage erschlossenen Grundstücke nach der gemäß den Absätzen 2 - 9 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend ihrer Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,25	
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit		1,50
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit		1,75
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit		1,95
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit		2,15.
- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BBauG erreicht hat.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (4) Grundstücke; die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden wie zweigeschossig bebaubare Grundstücke behandelt.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgeblich.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet.

- (7) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 2 Ziffer 1 - 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung anzusehen sind.
- (8) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - c) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z. B. Versorgungsflächen, Sportplätze und Friedhöfe), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.

- (9) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Straßen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v. H. in Ansatz gebracht.

Grundstücke an mehreren Anlagen

Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden, sind zu jeder der Anlagen beitragspflichtig.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Eigentümer oder mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| 1. den Grunderwerb, | 5. die Gehwege, |
| 2. die Freilegung, | 6. die Parkstreifen, |
| 3. die Fahrbahn, | 7. die Beleuchtungsanlagen, |
| 4. die Radwege, | 8. die Entwässerungsanlagen |

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (2) Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 8 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages, erheben.

**§ 10
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (19. Oktober 1977) in Kraft.

Die 1.-Änderungssatzung vom 07. April 1982 (§ 4 und § 6 Abs. 1) tritt rückwirkend am 20. Oktober 1977 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 05. November 1985 (§ 1, § 2 Abs. 1, 3 und 5, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 4 und 7, § 4 Abs. 8 Buchstabe b, § 5, § 6 Abs. 4, § 8, 9, 10 und 11) tritt am 09. November 1985 in Kraft.